

UPDATE BEIHILFENRECHT

EU-KOMMISSION GENEHMIGT FÖRDERPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG ZUR ANSCHAFFUNG VON ELEKTROBUSSEN

EU-Kommission, Beschl. v. 26.02.2018, SA.48190 (2017N), und Beschl. v. 28.05.2018, SA.50776 (2018/N)

Die EU-Kommission genehmigt eine von der Bundesregierung notifizierte Förderrichtlinie im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft“ zur Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr. Mit der Förderrichtlinie stellt die Bundesregierung 70 Mio. Euro für den Erwerb von Batteriebussen bzw. aufladbarer Hybridbusse sowie für den Aufbau der dazugehörigen Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Gefördert werden die Investitionsmehrkosten gegenüber herkömmlichen Dieselnbussen in Höhe von bis zu 80 %. Weil diese Förderhöhe die nach Art. 36 Abs. 6 VO (EU) Nr. 651/2014 zulässige Beihilfenintensität von 40 % der Investitionsmehrkosten überschreitet, war die bis 2021 geltende Förderrichtlinie von der Bundesregierung zu notifizieren.

Die EU-Kommission genehmigt die Förderrichtlinie auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV. Sie ist der Auffassung, dass die Förderrichtlinie den Betreibern des öffentlichen Personennahverkehrs einen Anreiz bietet, vermehrt in die Anschaffung von Batterie- und Hybridbussen sowie die für deren Betrieb erforderliche Ladeinfrastruktur zu investieren. Dies wiederum trage zu sinkenden CO²- und Luftschadstoffemissionen bei; die Förderrichtlinie stehe damit auch im Einklang mit der Europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität. Die EU-Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass die mit der Förderrichtlinie verfolgten Ziele etwaig damit verbundene Wettbewerbsverfälschungen überwiegen.

Bedeutung für die Praxis

Die EU-Kommission stützt ihre Genehmigung auf Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV. Die im Rahmen der Richtlinie gewährte Förderung in Höhe von bis zu 80 % der Investitionsmehrkosten eines Batterie- bzw. Hybridbusses gegenüber einem Dieselnbus sind damit als „sonstige Unternehmererträge im handelsrechtlichen Sinne, [die] keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen [...]“ im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG zu qualifizieren und tragen zum Erhalt der Eigenwirtschaftlichkeit bei.